

Andreas J. W. Studer  
Riedweg 37  
8049 Zürich

KR-Nr. 23/1993

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

### **Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung von Art. 31<sup>quater</sup> und Art. 31<sup>quinquies</sup> der Bundesverfassung, Schaffung einer Sozialbank**

Gestützt auf Art. 29 KV fordert der Unterzeichner im Sinne einer Einzelinitiative in der Form der «einfachen Anregung», es habe der Kanton Zürich auf eidgenössischer Ebene vorstellig zu werden durch Einreichen einer Standesinitiative mit folgendem Inhalt:

#### **Antrag**

«Der Bundesrat wird beauftragt, per Gesetzgebung oder Verfassungsergänzung (Art. 31<sup>quater</sup> + <sup>quinquies</sup> BV) eine wirtschaftsfördernde Zinspolitik durchzusetzen. Er schafft dazu entweder als Abteilung der Nationalbank oder als selbständige Institution eine <Sozialbank> mit dem Ziel, wichtige oder notleidende Wirtschafts-, Gesellschafts- und Bildungsbereiche sowie Landesregionen usw. mit zinsgünstigem oder gar zinslosem Kreditgeld zu versorgen.

Diese <Sozialbank> ist einzurichten als nationaler <Ausgleichsfonds> einerseits sowie als individuelle <Giralkredit-Verrechnungsstelle> andererseits gemäss den langjährigen Erfahrungen der WIR-Wirtschaftsring-Genossenschaft und ähnlicher Verrechnungsringe.

Der Bundesrat fördert auch die dementsprechende Einrichtung kantonaler oder branchenspezifischer Institutionen usw.

Die Mittel hierfür entstammen freiwilligen Einlagen, vereinbarten Gewinnprozent-Abgaben, zugeschossenen Steuergeldern sowie dem zinslosen Überlassen der Geldmehrausweitung seitens der Notenbank samt dem Recht zur sog. <Kreditschöpfung> im Rahmen der gültigen Gesetze.»

#### **Begründung**

Eine Volkswirtschaft blüht um so mehr auf, je weniger unnötige Unkosten die Produktion usw. verteuern! Einer der grössten Unkostenfaktoren ist die Zinsforderung des Anlegerkapitals. Es ist daher im öffentlichen Interesse einer Volkswohlfahrt, diesen Unkostenfaktor zumindest bei den Existenz- und lebenswichtigen Wirtschafts-, Gesellschafts- wie Bildungszweigen möglichst gering zu halten.

Volkswirtschaftlich gesehen wird dadurch aber auch gleichzeitig die Exportwirtschaft gestärkt, da diese dann preisgünstiger kalkulieren kann und somit einen Konkurrenzvorteil hat. Die Schweiz hat schon früher dank Niedrigzinsen eine kräftige Aussenwirtschaft aufbauen können. Wenn heute zufolge Aussenwährungseinflüssen eine Hochzinspolitik verfolgt werden muss (?) - welche Vorstellung langsam ändert -, so ist zumindest für den Inlandgebrauch ein davon unabhängiges niederzinsliches Verrechnungswesen einzurichten, um der inländischen Produktion usw. Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Mit der Schaffung einer «Sozialbank» kann die Schweiz aber auch den übrigen Völkern zeigen, wie man in wahrhaft

«eidgenössischem» Sinne durch gegenseitige Hilfe eine gesunde und menschenwürdige Volkswirtschaft einrichten kann ohne bürokratische Wucherungen.

Dass solche selbständigen Verrechnungsringe funktionieren, beweist z. B. das im Krisenjahr 1934 geschaffene mittelständische WIR-Verrechnungsgeld, das mittels zentral abgerechneter «Buchungs-Aufträge» (BA) per 30.6.1991 bei einem Mitgliederstand von rund 60 000 Konten ein Kreditvolumen mit Zinssatz unter 2% (!) von 713,8 Mio. Franken, einen Umsatz von 919,8 Mio. Franken und bei einer WIR-Geldmenge von 664,9 Mio. Franken eine Bilanzsumme von 753,7 Mio. Franken erbrachte - womit durch «Geldschöpfung» aus 88,8 Mio. offiziellem «Hochzinsgeld» das rund 7,5fache an «Niedrigzinsgeld» zur internen Förderung gewonnen werden konnte!

Der Einfachheit halber könnte jedem Schweizer Bürger oder gar Einwohner mittels AHV-Nr. ein persönliches Verrechnungskonto eingerichtet werden zur Förderung des inländischen Wirtschaftslebens usw. Eine solcherart inländisch erstarkte «Eidgenossenschaft» kann den Stürmen des Aussenmarktes besser entgegentreten als eine in supranationalen Gebilden entmündigte Schweiz.

Das Festsetzen der förderungswürdigen Bereiche ist Sache der öffentlichen Politik und muss somit den verfassungsmässigen Volksrechten unterstehen. Die Rechnungsführung der «Sozialbank» muss dementsprechend öffentlich sein analog der der Nationalbank usw. Wenn der inländische Produzent durch Zinsvorteile billiger produzieren kann, kann er auch einen Teil dieses Gewinns in Form höherer Löhne der Arbeiterschaft zugute kommen lassen, weshalb eine Niedrigzinswirtschaft nicht nur unternehmerische, sondern auch soziale Vorteile bringt ... ganz abgesehen von damit einhergehenden Sekundär- und Tertiäreinsparungen wie niedrigeren Mietkosten und höheren Steuererträgen, womit bestehende hochverzinsliche Schulden früher getilgt werden können und der Steuerfuss langfristig gesenkt werden kann!

Das Einrichten einer «Sozialbank» ist daher eine reale Alternative zum vom Volk verworfenen EWR/EG-Beitritt und deshalb unverzüglich an die Hand zu nehmen. Vor allem der Welschschweiz wäre damit tatkräftig zu helfen und damit der aufgeworfene «Röschtigraben» zu überbrücken. Der Initiant hilft dabei gerne mit.

Zürich, den 18. Januar 1993

Andreas J. W. Studer